

Prioritäten für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2014 bis 2020 (LE 14-20)



Artikel 14 1
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
P2, P3, P4, P5, P6

Artikel 15 2
Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
P2, P3, P4, P5, P6

Artikel 35 16
Zusammenarbeit
P2, P3, P4, P5, P6

Artikel 17 4
Investitionen in materielle Vermögenswerte
P3, P4, P5, P6

Artikel 19 6
Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen
P5, P6

Artikel 16 3
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Artikel 33 14
Tierschutz

Artikel 28 10
Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
P5

Artikel 29 11
Ökologischer/biologischer Landbau

Artikel 30 12
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

Artikel 31 13
Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligter Gebiete
P2

Artikel 34 15
Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder

Artikel 21 8
Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
P3, P4, P6

- FOR-AREA1 (22)
- FOR-AREA3 (24)
- FOR-AREA4 (25)
- FOR-AREA5 (26)

Artikel 20 7
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
P3, P5

Artikel 32 19
Förderung zur lokalen Entwicklung

Artikel 51 20
Technische Hilfe und Vernetzung

Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Bezeichnungen der Schwerpunktbereiche

- 1 A Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
- 1 B Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;
- 1 C Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft.
- 2 A Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;
- 2 B Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationenwechsels.
- 3 A Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;
- 3 B Unterstützung der Risikoversorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben.
- 4 A Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;
- 4 B Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 4 C Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.
- 5 A Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
- 5 B Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
- 5 C Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;
- 5 D Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;
- 5 E Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft.
- 6 A Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- 6 B Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- 6 C Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

Das Programm LE 14-20 wird auf Basis der EU-Vorgaben grob so aufgebaut sein, dass innerhalb von Prioritäten sog. Schwerpunktbereiche/focus areas definiert werden (eigentlich Ziele). Die Interventionsmaßnahmen werden auf Basis der Artikel im Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (KOM(2011) 627) gestaltet. Diese Artikel sind zwar schwerpunktmäßig einer Priorität zugeordnet, wirken in vielen Fällen allerdings auf Schwerpunktbereiche anderer (zu erkennen an den Codes rechts unten in den Artikelfeldern). Das heißt, dass bei der Evaluierung zahlreiche Querbeziehungen zu berücksichtigen sein werden.